

gestattet, die Session vor der vollständigen Erledigung zu schließen; dann kann die nochmalige Vorlegung des Entwurfs einfach unterlassen werden. Will die Reichsverwaltung dagegen dem Reichstage nach dem Wiederbeginn seiner Tätigkeit dasselbe Material vorlegen, so kann für sie, wenn sie die Schließung der Zeit und Arbeit ersparenden Vertagung vorzieht, der Wunsch maßgebend sein, dem Reichstag Gelegenheit zu geben, zu bereits von ihm in Angriff genommenen Vorlagen nochmals Stellung zu nehmen, die sich vielleicht auf Grund neuen Materials, veränderter Umstände, neuer Beweisgründe der Vertreter der Verbündeten Regierungen ändern kann.

Die Reichstagskommissionen dürfen — im Gegensatz zu der Vertagung — nach der Schließung ihrer Tätigkeit nicht fortsetzen. Das einzige Mal, als hiervon eine Ausnahme gemacht wurde, ist dies durch ein besonderes Reichsgesetz geschehen. Das Gesetz v. 23. Dez. 1874 R.G.B. S. 194 betr. die geschäftliche Behandlung der Entwürfe der Reichsjustizgesetze hat bestimmt, daß die zur Vorbereitung dieser Gesetzesentwürfe eingesetzten Kommissionen des Reichstags ermächtigt sein solle, ihre Verhandlungen nach dem Schluß der Reichstags-session von 1874 bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session des Reichstags fortzusetzen, und daß der Reichstag in einer der folgenden Sessionen der Legislaturperiode in die weitere Beratung der Gesetzesentwürfe einzutreten habe. Diese Regelung wurde durch das Reichsgesetz v. 1. Febr. 1876 R.G.B. S. 15 prolongiert, und durch das Gesetz v. 20. Febr. 1876 R.G.B. S. 23 eine entsprechende Bestimmung für die Behandlung des Entwurfs der Kontakterrechnung gegeben. In späteren Fällen hat man sich bei der Beratung umfangreicher Gesetzesentwürfe dadurch geholfen, daß man den Reichstag vertagte und die zur Vorbereitung dieser Gesetzesentwürfe eingesetzten Kommissionen fortarbeiten ließ, so z. B. bei der großen Reform der Gewerbesteuer, den Arbeiter-Versicherungsgesetzen, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Zolltarifgesetz von 1902; daß auf letzterem Fall bezügliche Reichsgesetz betr. die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes v. 20. Juni 1902 R.G.B. S. 235 war nicht notwendig, um der Kommission ihre Tätigkeit zu gestatten, sondern nur um für die Mitglieder der Kommission den Bezug einer Entschädigung zuzulassen; vgl. die Ausführungen des Staatssekretärs des Innern Graf Tolstowitsch-Welner in der Reichstags-sitzung v. 28. April 1902 St.B. 5117 A.

Dagegen bedeutet die Schließung und die dadurch hervorgerufene Diskontinuität nicht etwa, daß auch die vom Reichstag vollständig erledigten Vorlagen, d. h. seine gültigen Beschlüsse dadurch hinfällig wurden. Vielmehr kann der Bundesrat Beschlüsse des Reichstags auch nach Schluß der Session und selbst nach Schluß der Legislaturperiode der Verabschiedung von Gesetzen zugrunde legen; vgl. Art. 5 A 3 f S. 176 ff.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Die Bestimmung des Art. 13, daß der Bundesrat und der Reichstag alljährlich berufen werden müssen, steht im Zusammenhang mit Art. 69.